

Kirchengesetz betreffend die Besetzung der Pfarrstellen (Fassung vom 1. Juni 2002)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren für die Besetzung der Pfarrstellen in den Kirchengemeinden (Gemeindepfarrstellen) und der Pfarrstellen mit besonderem Auftrag.

(2) Frauen und Männern ist der Zugang zu Pfarrstellen in gleicher Weise eröffnet. Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Die Gemeindepfarrstellen werden aufgrund

1. einer Wahl durch den Gemeindegemeinderat oder
2. einer Ernennung durch den Landeskirchenrat

besetzt.

(2) Pfarrstellen mit besonderem Auftrag werden durch den Landeskirchenrat besetzt. Das gleiche gilt, wenn mit der Besetzung einer Gemeindepfarrstelle die Ernennung zum Superintendenten oder zum Oberprediger verbunden werden soll.

(3) Der Landeskirchenrat kann eine Gemeindepfarrstelle durch Ernennung besetzen, wenn

- a) ein gemäß § 92 des Pfarrergesetzes der VELKD beurlaubter Pastor in den Dienst der Landeskirche zurückkehrt,
- b) ein Pastor gem. § 83 oder § 88 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der VELKD zu versetzen ist,
- c) die mit der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbundene Befristung beendet

ist und eine Bewerbung des betreffenden Pastors auf eine Gemeindepfarrstelle innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Befristung nicht zum Erfolg geführt hat.

§ 3

(1) Ist eine Pfarrstelle vakant geworden, leitet das Landeskirchenamt unverzüglich das Besetzungsverfahren ein, indem es die Pfarrstelle ausschreibt, es sei denn, der Landeskirchenrat beschließt, die Pfarrstelle nach Anhörung des Gemeindegemeinderates zunächst undotiert und unbesetzt zu lassen oder die Pfarrstelle durch Ernennung gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 zu besetzen. Beschließt der Landeskirchenrat, eine Pfarrstelle länger als sechs Monate undotiert und unbesetzt zu lassen, ist die Synode zu unterrichten.

(2) Die Ausschreibung ist an alle bewerbungsfähigen Pastoren der Landeskirche zu richten. Sie enthält eine angemessene Frist, bis zu deren Ablauf die Bewerbungen beim Landeskirchenamt eingegangen sein müssen. Eine Verlängerung der Frist ist zulässig.

(3) Im Fall des § 6 Abs. 3 erfolgt die öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt der Landeskirche. Es bleibt der Kirchengemeinde überlassen, die Ausschreibung nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt anderweitig bekannt zu machen. Die Sätze 2 und 3 des Abs. 2 gelten entsprechend.

(4) Eine vakante Pfarrstelle, die von einem Pastor im Dienstverhältnis auf Probe verwaltet wird, kann jederzeit durch Ernennung besetzt werden.

§ 4

(1) Um eine Pfarrstelle können sich Pastoren bewerben, die zur Landeskirche

1. in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit oder
2. in einem Dienstverhältnis auf Probe stehen, wenn ihnen die Bewerbungsfähigkeit verliehen worden ist.

(2) Pastoren, die sich auf eine öffentliche Ausschreibung hin bewerben und die die Bewerbungsfähigkeit in einer Gliedkirche der VELKD besitzen, können sich erst um eine Pfarrstelle bewerben, wenn ihnen zuvor durch schriftliche Erklärung des Landeskirchenamtes die Übernahme in den Dienst der Landeskirche für den Fall einer erfolgreichen Bewerbung zugesagt ist. Dies gilt auch für andere Bewerber, sofern das Landeskirchenamt die Bewerbungsfähigkeit anerkennt.

§ 5

Das Landeskirchenamt prüft die eingehenden Bewerbungen und stellt ihre Zulässigkeit fest.

II. Wahl

§ 6

(1) Das Landeskirchenamt leitet die zugelassenen Bewerbungen über den zuständigen Superintendenten an den Kirchenvorstand weiter.

(2) Wahlleiter ist der zuständige Superintendent. In der Kirchengemeinde Bückeburg ist der Landesbischof der Wahlleiter, in der Kirchengemeinde Stadthagen ist es der Oberprediger. Der Wahlleiter beruft alle die Wahl betreffenden Sitzungen des Gemeindegemeinderates ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(3) Liegt keine Bewerbung vor, unterrichtet das Landeskirchenamt den zuständigen Superintendenten und die Kirchengemeinde. In diesem Fall kann der Gemeindegemeinderat eine öffentliche Ausschreibung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Landeskirchenrat. Wird eine öffentliche Ausschreibung abgelehnt oder bleibt sie erfolglos, kann der Landeskirchenrat einen Pastor in einem Dienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen. Nach längstens 3 Jahren ist die Ausschreibung zu wiederholen.

§ 7

(1) Der Gemeindegemeinderat führt mit den in Aussicht genommenen Bewerbern ein Vorstellungsgespräch und entscheidet danach, welche Bewerber zu einer Wahlpredigt und zu einer Unterrichtsprobe aufgefordert werden sollen. Wenn mehrere Bewerber vorhanden sind, sind mindestens zwei Bewerber zur Wahlpredigt und Unterrichtsprobe aufzufordern.

(2) Die Tage der Wahlpredigt und der Unterrichtsprobe setzt der Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit dem Wahlleiter fest. Am vorangehenden Sonntag ist die Gemeinde auf die Wahlpredigt hinzuweisen.

(3) Der Gemeindegemeinderat kann von einer Wahlpredigt und von einer Unterrichtsprobe absehen, wenn

- a) nur eine Bewerbung vorhanden ist,
- b) der Bewerber sich um eine andere Pfarrstelle seiner bisherigen Kirchengemeinde bewirbt oder
- c) ein Pastor in einem Dienstverhältnis auf Probe sich um die Pfarrstelle bewirbt, die er im Probendienst verwaltet hat und er der einzige Bewerber ist.

Kirchengesetz - Besetzung der Pfarrstellen 4.0.2.0

(4) Liegt nur eine Bewerbung vor, kann der Gemeindegkirchenrat auch von einer Annahme der Bewerbung absehen und einen Antrag gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 stellen. § 6 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 8

(1) Über die Bewerbungen, auch wenn nur eine Bewerbung vorliegt, entscheidet der Gemeindegkirchenrat in geheimer Wahl. Der Gemeindegkirchenrat ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder (ausschließlich der Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle) anwesend sind.

(2) Gewählt ist der Bewerber, der mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeindegkirchenrates erhalten hat. Kommt unter mehreren Bewerbern im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang unter diesen Bewerbern anzuschließen, bei mehr als zwei Bewerbern nur unter den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben; gewählt ist in diesem Wahlgang wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeindegkirchenrates erhalten hat. Kommt nach diesem Wahlgang eine Wahl nicht zustande oder erreicht bei nur einer Bewerbung der Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeindegkirchenrates, benachrichtigt der Wahlleiter unverzüglich das Landeskirchenamt. In diesem Fall gilt § 6 Abs. 3 Satz 5 entsprechend.

§ 9

Der Wahlleiter unterrichtet das Landeskirchenamt unverzüglich über das Ergebnis der Wahl. Das Landeskirchenamt benachrichtigt den Gewählten schriftlich von seiner Wahl und fordert ihn auf, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt der Gewählte die Wahl ab, oder erklärt er sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist binnen 4 Wochen eine neue Wahl unter den übrigen zugelassenen Bewerbern vorzunehmen. § 6 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend.

III. Ernennung

§ 10

(1) Beabsichtigt der Landeskirchenrat, eine Gemeindepfarrstelle durch Ernennung zu besetzen, unterrichtet er die betreffende Kirchengemeinde von dem in Aussicht genommenen Bewerber und beauftragt den zuständigen Superintendenten, in der Kirchengemeinde Bückeberg den Landesbischof, in der Kirchengemeinde Stadthagen den Oberprediger mit der Leitung des weiteren Besetzungsverfahrens. § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Wird mit der Besetzung der Pfarrstelle die Ernennung zum Superintendenten oder Oberprediger verbunden (§ 2 Abs. 2 Satz 2), leitet der Landesbischof das Besetzungsverfahren.

§ 11

Der Leiter des Besetzungsverfahrens stellt in einer Sitzung des Gemeindegkirchenrates den in Aussicht genommenen Bewerber vor und berichtet danach dem Landeskirchenrat vom Verlauf der Sitzung.

§ 12

Der Landeskirchenrat kann das Besetzungsverfahren jederzeit aussetzen. In diesem Fall ist die vakante Pfarrstelle gem. § 3 zur Wahl durch den Gemeindegkirchenrat auszuschreiben, es sei denn, der Landeskirchenrat beschließt, die Pfarrstelle erneut durch Ernennung zu besetzen oder einen Pastor in einem Dienstverhältnis auf Probe mit der Verwaltung der Pfarrstelle zu beauftragen.

IV. Einweisung und Einführung

§ 13

Kirchengesetz - Besetzung der Pfarrstellen 4.0.2.0

(1) Nach Abschluß des Besetzungsverfahrens ordnet das Landeskirchenamt die Einweisung des gewählten oder ernannten Bewerbers in die Pfarrstelle zu einem bestimmten Zeitpunkt und seine Einführung in einem Gottesdienst an. Mit der Einweisung ist die Pfarrstelle übertragen und der Gewählte oder Ernante ist Inhaber der Pfarrstelle mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

(2) Der Inhaber der Pfarrstelle erhält über die Übertragung der Pfarrstelle eine Urkunde, die den Zeitpunkt der Einweisung enthalten muß (Bestallungsurkunde).

V. Schlußbestimmung

§ 14

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz vom 16.12.1919 betreffend die Besetzung der Pfarrstellen außer Kraft.

Großenheidorn, 11.03.1995

-Rieke-
Präsident der Landessynode

-Herrmanns-
Präsident des Landeskirchenrates